

Herr Carl Ruprecht sen.: Es betrifft den § 32, wo es zum Schluß heißt: „Wird der Bearbeiter vom Verleger honoriert, so ist der Verleger berechtigt, dessen Honorar von dem Honorar, das dem Verfasser zusteht, bis zur Hälfte in Abzug zu bringen,“ also für den Fall, daß der eigentliche Autor durch Krankheit oder Tod gehindert ist, eine Neubearbeitung zu liefern, das dem Verfasser des Originals zustehende Honorar bis zur Hälfte in Abzug zu bringen. Meine Herren, wer als Verleger von wissenschaftlicher Litteratur auf diesem Gebiete Erfahrung hat, weiß, wie ungeheuer schwierig es ist, für ein wissenschaftliches Werk einen wirklich geeigneten Neubearbeiter zu finden; wenn aber schon, dann sicherlich kaum für die Hälfte des Honorars, welches dem Autor gezahlt worden ist. In meinen Kontrakten und auch in denen einer der größten Leipziger Verlagsbuchhandlungen heißt es: „Es ist in solchen Fällen, wo der Autor nicht in der Lage ist, eine Neubearbeitung zu liefern, das dem Bearbeiter zu zahlende Honorar in Abzug zu bringen; doch soll durch den Abzug das dem Autor zustehende Honorar im ersten derartigen Fall auf nicht mehr als die Hälfte reduziert werden — (also gerade wie hier im Entwurfe gesagt ist) — dann aber im zweiten Wiederholungsfall auf nicht mehr als ein Viertel und bei weiteren Wiederholungen soll das Honorar ganz cessieren. Die Motive dafür erlaube ich mir anzuführen. Die Neubearbeitung eines wissenschaftlichen Werkes, wenn sie dem Stande der Wissenschaft entsprechend stattfinden soll, ist eine ganz bedeutende Arbeit, und es ist wie gesagt nicht leicht, Leute dafür zu finden, wenigstens nicht für ein billiges Honorar. Bei der ersten Neubearbeitung verändert sich das betreffende wissenschaftliche Werk schon ganz erheblich, es werden viele Zuthaten des neuen Bearbeiters hinzukommen, und insolgedessen ist die Bestimmung: das Honorar wird auf die Hälfte reduziert, berechtigt. Bei der Wiederholung wird von dem Original wohl nur der Rahmen noch übrig bleiben, die Zuthaten des neuen Bearbeiters werden bei einer wiederholten Neubearbeitung schon so bedeutend sein, daß von dem Original wenig mehr übrig bleibt; also ist es dann nicht mehr als billig, daß auch das Honorar für den Autor oder dessen Erben weiter reduziert wird. Bei einer dritten Neubearbeitung aber, wenn eine solche überhaupt stattfindet, ist es nicht mehr als in der Ordnung, daß das Honorar für den Autor aufhöre und ganz dem Neubearbeiter zufalle. Es sind dies Bedingungen, unter welchen es nur möglich ist, ein Werk durch Neubearbeitung wieder zu beleben. Sind aber die Opfer, die ich bringen muß, indem ich zwei Autoren dafür honoriere, zu groß, dann wird in vielen Fällen eine Neubearbeitung gar nicht möglich sein, und der Autor wird darunter noch mehr leiden, als wenn meine Vorschläge, wie ich sie gemacht habe, Annahme finden. Der Autor ist verpflichtet, eine Neubearbeitung der Auflage mir zu liefern, die dem Stande der Wissenschaft entspricht. Ist er nicht imstande das zu thun, so ist es selbstverständlich, daß derjenige Gelehrte, der an seine Stelle tritt, auch ein voll entsprechendes Honorar für seine Arbeit bekommt. Wenn mein Antrag angenommen würde, was ich im Interesse des Friedens zwischen Autor und Verleger wünschen möchte, ebenso auch im Interesse von jüngeren Verlegern, die auf diesem Gebiete keine Erfahrungen gemacht haben, dann würde noch dasselbe zutreffen auf § 40, wo zum Schluß das aus § 32 Mitgeteilte wiederholt wird.

Vorsitzender: Ehe ich weiter das Wort gebe, halte ich mich doch verpflichtet, als Vorsitzender dieses außerordentlichen Ausschusses für die Verlagsordnung — nicht als Vorsteher des Börsenvereins — ein Mißverständnis zu beseitigen, das dem, was der vorige Herr Redner ausführte, zu Grunde zu liegen scheint. Meine Herren, in allen diesen Bestimmungen soll ja nur gesagt werden, oder kann nur gesagt sein: mangels anderer Verabredung soll das gelten. Was also den Fall von § 32 betrifft, so ist es keinem Verleger benommen, und es scheint mir in vielen Fällen durchaus zweckmäßig und berechtigt, wenn der Verleger in seinem Verlagsvertrag andere Bestimmungen in dieser Hinsicht trifft. Es soll hier und in allen ähnlichen Fällen nur gesagt werden: ist darüber nichts anderes verabredet, so soll, wenn ich das so ausdrücken soll, der Verleger berechtigt sein, wenigstens bis zur Hälfte das Honorar in Abzug zu bringen. Daß er also, wenn der Autor damit einverstanden gewesen ist, mehr in Abzug bringt, ist ganz richtig, und ich würde in vielen Fällen entschieden in dem Verlagsvertrag mir das ausbedingen. Hier soll nur gesagt werden: wenn nichts ausgemacht ist, ist der Verleger berechtigt, wenigstens bis zur Hälfte des Honorars in Abzug zu bringen. Meine Herren, ich glaube, wenn Sie bei allen den Paragraphen immer das im Auge haben, daß das nur eine Direktive sein soll, so werden die meisten der Bedenken schwinden. Es hatte weiter ums Wort gebeten Herr Dr. Breitenstein, dann Herr Spemann.

Herr Dr. Breitenstein: Meine Herren! Ich werde Sie nicht mit Details belästigen, und werde mich streng an das halten, was heute möglich ist: eine Generaldebatte, aber ich werde mir erlauben, an einigen Punkten nachzuweisen, daß wir den deutschen Buchhandel einer Gefahr aussetzen, wenn wir diese Verlagsordnung auch nur im Prinzip annehmen. Gestatten Sie mir zunächst einige Worte über die Bedeutung einer solchen Verlagsordnung. Was wird die praktische Konsequenz sein, wenn wir heute diese Verlagsordnung annehmen? Jeder Autor wird sich dann, wenn er mit einem Verleger einen Vertrag schließt, an die Verlagsordnung halten; er wird sagen: Sie haben das beschlossen, das muß ja alles recht und billig sein, also müssen Sie mir mindestens das konzedieren. Jeder Autor wird sagen: diese Verlagsordnung enthält das Minimum dessen, was der deutsche Verleger dem Autor konzedieren soll, und deshalb müssen wir jedes Wort genau abwägen, bevor wir eine solche weittragende Entschliebung fassen. Eine zweite weittragende Folge dieser Verlagsordnung wird sein, daß die Gesetzgebung sie zur Grundlage nimmt. Bei jeder Beratung im Reichstag und Bundesrat wird es immer heißen: die Verleger haben das selbst gesagt, sie sind mit dem zufrieden; warum sollen wir mehr einräumen, als die Verleger verlangen? Darum müssen wir um so ängstlicher sein. Und nun komme ich zur Sache selbst. Wenn Sie die Verlagsordnung durchsehen, werden Sie staunen, wie sie zu Gunsten der Verfasser und zu Ungunsten der Verleger ist. (Heiterkeit.) Ich bitte um Erlaubnis, das zu begründen. Wenn heute ein Schriftstellerverein gekommen wäre, und hätte uns eine solche Verlagsordnung angetragen, so bin ich überzeugt, wir hätten sie mit aller Energie zurückgewiesen. In § 4 — ich halte mich an die erste Ausgabe vom 30. Dezember. (Widerspruch, Rufe: Das geht doch nicht!)

Vorsitzender: Ich möchte den Herrn Redner ersuchen, sich an den zweiten Bericht zu halten, denn es sind in vielen der Paragraphen wichtige Aenderungen vorgenommen worden.

Herr Dr. Breitenstein: Also ich will kurz sagen: es heißt unter anderem: § 3: „Uebernimmt der Verleger ein für Rechnung des Verfassers hergestelltes Werk zum Vertrieb (Kommissionsverlag), so steht dem Verleger kein Verlagsrecht daran zu.“ Also er hat damit gar nichts. Es wird jedermann wissen, daß selbst ein Werk, das der Verleger nur in Kommission bekommt, ihm viel Mühe und Arbeit macht. Nun heißt es an einer anderen Stelle ausdrücklich: der Entgelt an den Autor kann auch bestehen im Vertrieb des Werkes; im alten § 16, hier § 17, wo es ausdrücklich heißt: der Entgelt an den Autor kann bestehen lediglich in dem Vertriebe des Werkes. Was geschieht, wenn ich ein Werk in Kom-